

A. SACHVERHALT

Aufgrund neuer Erkenntnisse aus verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, dass der generelle Ausschluss von Werbeanlagen mit Fremdwerbung in Mischgebieten sowie insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten rechtlich nicht haltbar ist und damit die Satzung insgesamt nicht greifen könnte, wurde diese Satzung wie auch die übrigen angepasst und der Ausschluss von Fremdwerbung nur auf die verschiedenen Wohngebietsformen und Dorfgebiete begrenzt.

Um jedoch besonders störende Werbeanlagen entlang der Hauptdurchgangsstraße zu vermeiden, wurde in der beigefügten 2. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Trierer Straße Imgenbroich / Konzen zum Schutz des Ortsbildes für alle Baugebietsformen Werbeanlagen zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen wie Säulen oder Tafeln oder mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (z. B. sog. Mega-Star-Light, City-Light-Board oder Toptronic Werbeanlagen) generell ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben bestehende und genehmigte Anlagen dieser Art.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die beigefügte 2. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Trierer Straße Imgenbroich / Konzen gem. § 86 BauO NW zu beschließen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau berät der Bau- und Planungsausschuss über die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.

Gem. § 10 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW obliegt dem Rat die Alleinzuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.


(Ritter)

Anlagen:

Entwurf der 2. Änderung Werbesatzung Trierer Straße Imgenbroich / Konzen



2. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN IM BEREICH TRIERER STRASSE IMGENBROICH / KONZEN im Stadtgebiet Monschau

gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW
vom

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000, in Verbindung mit § 7 sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am _____ diese Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der Ortsbildqualität im Bereich der Trierer Straße Imgenbroich / Konzen im Stadtgebiet Monschau. Zum Schutz des Ortsbildes im Bereich der Durchgangsstraße werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 13 BauO NRW im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus dem Straßenraum im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke der Straßen Trierer Straße ab Nr. 52 bis Nr. 234 und Nr. 31 bis 113 sowie der dazwischen liegenden unbebauten Grundstücke. Ausgenommen sind die Grundstücke des Geltungsbereichs der Satzung für Werbeanlagen für das Gewerbegebiet Imgenbroich „Nord-West“, sowie der Geltungsbereich der Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Gewerbegebiete Imgenbroich / Konzen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Kartengrundlage in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, z.B. Sonderveranstaltungen, Ausverkäufe und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig.



2. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich/Konzen

§ 4 Begriffe

- (1) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben
Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Sie ist auf die zulässige Gesamtumrissfläche aller Werbeanlagen hinzuzurechnen. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.
- (3) Schriftzüge
Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 2 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind.
- (4) Flachtransparente
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.
- (5) Spannplakate
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.
- (6) Einzelbuchstaben
Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung).

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen, an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßenbild.
- (2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.



2. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich/Konzen

- (3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

§ 7 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlägen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

§ 8 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. Farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches soweit § 7 Abs. 1 nichts anderes bestimmt.
2. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.
3. Werbeanlagen zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen wie Säulen oder Tafeln oder mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (z. B. sog. Mega-Star-Light, City-Light-Board oder Toptronic Werbeanlagen)

§ 9 Anbringungsort

- (1) In Bebauungsplänen festgesetzten reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten nach §§ 3, 4 und 5 BauNVO sowie in Bereichen, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind und nach der Art der baulichen Nutzung einem dieser Baugebiete entsprechen, sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit nach § 13 BauO NRW.

Ausnahmsweise zulässig sind Hinweistafeln auch auf anderen Grundstücken, wenn Betriebe bzw. die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück und nur über Stich- und Nebenstraßen erschlossen sind oder einem zurückliegenden Grundstücksteil



2. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich/Konzen

gelegen sind.

Das Erfordernis des Einfügens nach § 34 Abs. 1 BauGB bleibt unberührt.

- (2) Oberhalb der Traufflinie bzw. Attika sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur aus den Buchstabenflächen ohne die sie umfahrenden Rechtecke bestehen.

§ 10 Größe und Ausladungen

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:
1. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Höhenbeschränkung der Schriftzüge kann ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden.
 2. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 6,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 3. Sonstige Schriftzüge dürfen eine Ansichtsfläche von 6,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
- (2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen.

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

- (1) Es ist eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 10,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.
- (2) Fahnenmasten dürfen dabei eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.
- (3) Standtransparente, Pylone oder Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m zulässig. Die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage darf dabei 6,0 m² nicht überschreiten.
- (4) Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.



2. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich/Konzen

§ 12 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

- (1) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:
1. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen, die nach Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei sind.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 14 Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monschau, den _____

Margareta Ritter
Bürgermeisterin

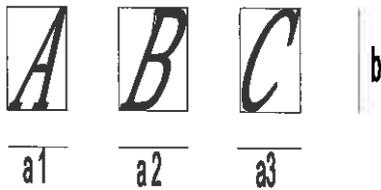
2. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich / Konzen

Anlage 1

Berechnung von Einzelbuchstaben (erläuternde Zeichnung zu § 4 Abs. 6):

Berechnung der Gesamtfläche:

Gesamtfläche = $a_1 \times b + a_2 \times b + a_3 \times b$



2. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich / Konzen

Anlage 2

